

**Satzung
des Marktes Giebelstadt
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für
damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Giebelstadt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Giebelstadt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Benutzungsgebühren für Aussegnungshalle und Leichenraum (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Ruhefrist (derzeit 20 Jahre) für
- | | |
|---|---------|
| a) einen Kindergrabplatz | 372 € |
| b) einen Einzelgrabplatz | 715 € |
| c) einen Familiengrabplatz | 1.300 € |
| d) Sondergräber bzw. große Familiengräber
zusätzlich je volle 10 cm Abweichung in der Breite | 72 € |
| e) einen Urnengrabplatz | 408 € |
| f) eine 1er Urnenkammer | 776 € |
| g) eine 2er Urnenkammer | 1.553 € |
| h) eine 4er Urnenkammer | 3.106 € |
| i) einen Urnenstelenplatz | 1.553 € |
- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge in Abs. 1.
- (3) Eine Verlängerung der Grabnutzung ist in Fünfjahresschritten möglich.
- (4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei vorzeitiger Auflassung erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung der Gebühren.

§ 5 Benutzungsgebühren für Aussegnungshalle und Leichenraum

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Benutzung

- | | |
|----------------------------------|-------|
| a) einer Aussegnungshalle | 150 € |
| b) eines Leichenraumes (pro Tag) | 30 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

Für Amtshandlungen werden folgende Kosten erhoben:

- | | |
|---|-------|
| (1) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern zur Errichtung von Einzel- und Familiengrabstätten (Grabmalgenehmigung) beträgt | 15 € |
| (2) Die Gebühr für die Zulassung Gewerbetreibender beträgt als Jahresgebühr pro Kalenderjahr | 100 € |
| (3) Die Gebühr für die Zulassung Gewerbetreibender beträgt als Einzelgebühr je Bestattung | 15 € |
| (4) Die Gebühr für Ausnahmen und Einzelanordnungen beträgt | 15 € |
| (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.03.2011, geändert durch die Änderungssatzungen vom 20.11.2012 und vom 04.12.2014 außer Kraft.

Giebelstadt, den 23.01.2017

gez.

Krämer
1. Bürgermeister